

**Stadt Biberach an der Riß**

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Oktober 2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 29.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 21. Oktober 2008, zuletzt geändert am 19. April 2010, beschlossen:

#### **Artikel I Änderungen**

**Der Absatz 1 des § 7 (Steuersatz und Pauschalsteuer für Spielgeräte und Spieleinrichtungen) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit, sofern das Spielgerät ein manipulationssicheres Zählwerk hat

- a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen  
im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung  
25 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse,
- b) aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort  
20 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse
- c) mindestens jedoch
  - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen  
im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung 300,00 €
  - aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort 100,00 €

2. ohne Gewinnmöglichkeit

- a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen  
im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung 270,00 €
- b) aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort 90,00 €

...

- |  |          |
|--|----------|
| 3. Killerspielgerät<br>(Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben) | 800,00 € |
| 4. mit Warengewinnmöglichkeit  |          |
| a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen<br>im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung  | 270,00 € |
| b) aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort  | 90,00 €  |

## **Artikel II** **In Kraft treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Biberach an der Riß, 29.03.2021

gez.  
Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.